

# Leitfaden für die Überprüfungen nach § 19 a Eisenbahngesetz

der eisenbahntechnischen Amtssachverständigen der österr. Bundesländer  
in Zusammenarbeit mit dem Verband der Anschlussbahnunternehmen VABU.

Fassung vom

15.10.2012

## Leitfaden für die regelmäßig wiederkehrende Überprüfung gemäß § 19a EisbG:

### Inhaltsverzeichnis:

1.	Ziele und Adressaten dieses Leitfadens	Seite 3
2.	Maßgebliche Grundlagen	Seite 3
2.1.	Rechtliche Rahmenbedingungen	Seite 3
2.2.	Definitionen	Seite 4
2.3.	Zuständigkeiten	Seite 5
2.4.	Prüfberechtigte	Seite 5
2.5.	Technische Grundlagen	Seite 5
3.	Ablauf der Überprüfung	Seite 6
3.1.	Überprüfungsumfang	Seite 6
3.2.	Beurteilung von vorgelegten Unterlagen	Seite 6
3.3.	Überprüfung	Seite 6
3.4.	Vorlage an die Behörde	Seite 7
	Anlage Musterprüfbescheinigung	Seite 9
	§ 19 a-Prüfbescheinigung	Seite 10

## **1. Ziele und Adressaten dieses Leitfadens**

Der vorliegende Leitfaden dient der Durchführung der Überprüfung von Eisenbahnanlagen, Betriebsmitteln einschließlich Schienenfahrzeuge und sonstigem Zugehör, die gemäß § 19 a des Eisenbahngesetzes regelmäßig vorzunehmen ist.

Der Leitfaden richtet sich vor Allem an die Eisenbahnunternehmen von nicht vernetzten Nebenbahnen und Anschlussbahnen sowie an die Prüfberechtigten gem. § 19 a EisebG.

Dieser Leitfaden dient ausschließlich zur Hilfestellung. Er erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Anwendung soll dem Benutzer helfen, die Überprüfung im erforderlichen Umfang durchzuführen und einen Prüfbefund sowie eine Prüfbescheinigung vorzulegen, der dem gesetzlichen Umfang grundsätzlich entspricht. Dennoch entbindet der Leitfaden den Benutzer nicht, eigenverantwortlich fallweise nötige weitere Informationen zu beschaffen und zusätzlich erforderliche Prüfungen durchzuführen.

## **2. Maßgebliche Grundlagen für die regelmäßig wiederkehrende Überprüfung gemäß § 19a EisebG**

### **2.1. Rechtliche Rahmenbedingungen:**

Eisenbahnunternehmen, die über kein zertifiziertes Sicherheitsmanagementsystem im Sinne des § 39c Eisenbahngesetzes 1957 idgF (weiterhin abgekürzt mit: EisebG) verfügen, haben in einem Zeitraum von jeweils fünf Jahren regelmäßig wiederkehrend prüfen zu lassen, ob

- a) die Eisenbahnanlagen,
- b) die Betriebsmittel einschließlich der Schienenfahrzeuge und
- c) das sonstige Zugehör

den Bestimmungen des EisebG, den auf Grund des EisebG erlassenen Verordnungen und den auf Grund des EisebG erlassenen eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungs-, Bauartgenehmigungs- und Betriebsbewilligungsbescheiden noch entsprechen.

Nachdem die Einführung eines zertifizierten Sicherheitsmanagementsystems nur bei Haupt- und vernetzten Nebenbahnen verpflichtend ist, ist die regelmäßig wiederkehrende Überprüfung gem. § 19a EisebG in der Regel bei allen anderen Eisenbahnunternehmen (nicht vernetzte Nebenbahnen, Straßenbahnen, Anschlussbahnen, Materialbahnen) durchzuführen. Ausgenommen davon sind diese anderen Eisenbahnunternehmen dann, wenn sie ein zertifiziertes Sicherheitsmanagementsystem einführen. Die inhaltliche Tätigkeit der regelmäßig wiederkehrenden Überprüfung ist jedoch dann durch unternehmensinterne Prozesse sicherzustellen.

Die regelmäßig wiederkehrende Prüfung hat für

- Eisenbahnunternehmen, die bereits vor dem 01.04.2002 bestanden haben, erstmals spätestens bis zum 31.12.2008 zu erfolgen,
- Eisenbahnunternehmen, die zwischen dem 01.04.2002 und dem 26.07.2006 entstanden sind, erstmals bis spätestens fünf Jahre nach Ablauf des Tages der Betriebseröffnung zu erfolgen. Liegt dieser Zeitpunkt vor dem Ablauf des 31.12.2008, hat die regelmäßig wiederkehrende Prüfung jedoch erst bis zum Ablauf des 31.12.2008 zu erfolgen.

## 2.2. Definitionen:

### 2.2.1. *Eisenbahnanlagen:*

#### 2.2.1.1. *Bauten:*

Oberbaukonstruktionen und deren Komponenten (Schienen, Schienenbefestigung, Schwellen, Weichen, Mattengleis, Gleiswannen, etc.), Gleisabschlüsse, Fahrleitungsanlagen, Kunstbauten (Brücken, Stützmauern, Lärmschutzwände, etc.), Verladerampen, Hochbauten, bautechnische Teile von Fahrtreppen, Aufzüge, Verladeeinrichtungen, Schiebebühnen, Drehscheiben, Gleiswaagen, etc.

#### 2.2.1.2. *Ortsfeste eisenbahnsicherungstechnische Einrichtungen:*

Sicherungsanlagen (Signale, Sperrschuhe, Stellwerksanlagen, Sicherungsanlagen für Eisenbahnkreuzungen und -übergänge, etc)

#### 2.2.1.3. *Grundstücke,*

die ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar der Abwicklung oder Sicherung des Betriebes einer Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf einer Eisenbahn oder des Verkehrs auf einer Eisenbahn dienen. Ein räumlicher Zusammenhang mit der Schieneninfrastruktur ist nicht erforderlich.

Weiterführende Erläuterungen siehe:

- Eisenbahngesetz, Catharin/Gürtlich, Linde-Verlag
- Merkblatt R10 (Eisenbahnanlagen) der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau
- Merkblatt R9 (Eisenbahnfahrzeuge) der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau
- Merkblatt R14 (Sicherheitsvorschriften Anschlußbahnen) der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau
- Merkblatt R15 (Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz für den Betrieb auf nicht vernetzten Nebenbahnen) der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau
- 

### 2.2.2. *Betriebsmittel:*

2.2.2.1. *Schienenfahrzeuge* (vormals schienengebundene Fahrbetriebsmittel) werden in Anlehnung an § 18 EisbBBV unterschieden in Regelfahrzeuge und Nebenfahrzeuge. Die Regelfahrzeuge werden eingeteilt in Triebfahrzeuge (Lokomotiven und Triebwagen) und Wagen (Reisezug- und Güterwagen). (Anmerkung: gemäß den Definitionen der TSI und der ÖBB V3 werden zukünftig „Nebenfahrzeuge“ als „Sonderfahrzeuge“ bezeichnet. Der Leitfaden bezieht sich auf die EisBBV und deren Bezeichnungen. Bei Änderung der EisBBV wird der Leitfaden entsprechend angepasst.)

2.2.2.2. *Verschiebmittel* in Zusammenhang mit § 7 (1) EisbG:  
*Triebfahrzeuge* (Lok), funkferngesteuerte Tfz und Zweigegefahrzeuge

2.2.2.3. **Verschiebemittel** in Zusammenhang mit § 7 (2) EisbG (**sonstige schienengebundene Verschiebeinrichtungen**): Schubroboter, indirekt angetriebene Verschiebevorrichtungen (z.B. „Zagro Waggonrangiergerät“), handbetätigte schienengebundene Verschiebevorrichtungen

2.2.2.4. **Verschiebeeinrichtungen** in Zusammenhang mit § 7 (2) EisbG (**sonstige, nicht schienengebundene Verschiebeinrichtungen**): Seilzuganlagen (offen und geschlossen), Seilspillanlagen, Kuppelstange bzw. Zugseil für Kfz-Verschub, handbetätigte nicht schienengebundene Verschiebevorrichtungen (Einradwagenschieber), etc.

Anmerkungen zu diesbezüglich erforderlichen eisenbahnrechtlichen Genehmigungen bei Anschlussbahnen:

Für Anschlussbahnen mit Eigenbetrieb mittels Triebfahrzeugen oder Zweiwegefahrzeugen gem. § 7 (1) EisbG ist ein Betriebsleiter/Stellvertreter zu bestellen sowie eine Betriebsvorschrift zu erstellen. Beides bedarf der Genehmigung durch die Behörde.

Für Anschlussbahnen mit Eigenbetrieb mittels sonstiger Verschiebeinrichtungen gem. § 7 (2) EisbG ist ein Betriebsleiter/Stellvertreter zu bestellen sowie eine Betriebsvorschrift zu erstellen. Eine Genehmigung durch die Behörde ist dabei nicht erforderlich.

Für Anschlussbahnen ohne Eigenbetrieb gem. § 7 (3) EisbG ist kein Betriebsleiter erforderlich und keine Betriebsvorschrift zu erstellen.

Für Triebfahrzeuge (Lok), funkferngesteuerte Triebfahrzeuge, Zweiwegefahrzeuge und Schubroboter ist eine eisenbahnrechtliche Bauartgenehmigung und Betriebsbewilligung erforderlich.

### 2.2.3. **Sonstiges Zugehör:**

Sonstiges Zugehör sind alle Anlagen und Einrichtungen - ausgenommen Eisenbahnanlagen und Betriebsmittel -, die ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar der Abwicklung oder Sicherung des Betriebes einer Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf einer Eisenbahn oder des Verkehrs auf einer Eisenbahn dienen. (z.B.: Heizungs- bzw. Lüftungsanlagen, maschinentechnische Teile von Fahrtreppen, Aufzüge, Verladeeinrichtungen, Schiebebühnen, Drehscheiben, Gleiswaagen, etc.)

## **2.3. Zuständigkeiten für die regelmäßig wiederkehrende Überprüfung:**

- 2.3.1. Als **Betreiber** von
  - nicht vernetzten Nebenbahnen: Eisenbahninfrastrukturunternehmen
  - Anschlussbahnen: Anschlussbahnunternehmen
- 2.3.2. Als **Behörden**
  - für nicht vernetzte Nebenbahnen: Landeshauptmann
  - für Anschlussbahnen: Bezirksverwaltungsbehörden

## **2.4. Prüfberechtigte:**

Die Überprüfung kann durch nachstehende Prüfberechtigte erfolgen:

- 2.4.1. Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes
- 2.4.2. Akkreditierte Stellen oder benannte Stellen im Rahmen des fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung
- 2.4.3. Ziviltechniker, jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse
- 2.4.4. Technische Büros-Ingenieurbüros im Rahmen ihrer Fachgebiete
- 2.4.5. Im Verzeichnis gemäß § 40 EibG geführte Personen unter den Voraussetzungen des § 40 Abs. 4, jeweils im Rahmen ihres eisenbahntechnischen Fachgebietes

## **2.5. Technische Grundlagen:**

Technische Grundlagen sind insbesondere:

- 2.5.1. ÖNORM B 4920, Güterumschlagsanlagen, insbesondere Teil 3 (aktuelle Fassung 2011)
- 2.5.2. Technische Regelwerke bzw. technische Vorschriften, die im Zusammenhang mit dem Bau der Eisenbahnanlage bzw. des Betriebsmittels oder des sonstigen Zugehörigen den Stand der Technik zum jeweiligen Betriebsbewilligungszeitpunkt (ab 26.07.2006 dem jeweiligen Antrag auf Baugenehmigung) beinhalten (sonstige ÖNORMEN, technische Vorschriften der Eisenbahnunternehmen, RVE, etc.).  
Die Instandhaltung hat nach den jeweils aktuellen Vorschriften zu erfolgen, um einen sicheren und geordneten Betrieb der Eisenbahn gem § 19 (1,2) EibG zu gewährleisten..
- 2.5.3. Technische Bestimmungen in Bundesgesetzen, Verordnungen
- 2.5.4. Technische Bestimmungen in eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungs-, und Betriebsbewilligungsbescheiden
- 2.5.5. Technische Bestimmungen in den Anschlussbahnverträgen
- 2.5.6. Sonstige Dokumente (Prüfbücher, Inspektionsnachweise, etc.), Auflistung der zu überprüfenden Anlagenteile, Nachweis der Bestellung der Betriebsleiter, Betriebsvorschrift, Bedienungsanweisung, etc.

## **3. Ablauf der Überprüfung**

### **3.1. Überprüfungsumfang**

Das Eisenbahnunternehmen muss die relevanten eisenbahnrechtlich umfassten Eisenbahnanlagen, Betriebsmittel und sonstiges Zugehör festlegen. Gegebenenfalls sind vom Prüfer bisher vom Eisenbahnrecht bzw. vom Prüfauftrag nicht umfasste Eisenbahnanlagen, Betriebsmittel und sonstiges Zugehör aufzuzeigen.

### **3.2. Beurteilung von vorgelegten Unterlagen:**

Dem Prüfberechtigten gem. Punkt 2.4 sind alle Unterlagen über Eisenbahnanlagen, Betriebsmittel und sonstiges Zugehör zum Zeitpunkt der Überprüfung vorzulegen, die er für die Beurteilung des vorliegenden Zustandes benötigt.

Dies umfasst auch die Auflistung aller baulicher Änderungen seit der letzten eisenbahnrechtlichen Genehmigung bzw. Überprüfung sowie von meldepflichtigen Unfällen und Störungen gemäß MeldeVO-Eisb 2006, BGBl II 2006/279 (Zusammenpralle, Entgleisungen, Brände, Unfälle, Störungen etc) und die Angabe von Maßnahmen zur Vermeidung weiterer derartiger Vorkommnisse.

Werden vom Eisenbahnunternehmen dem Prüfberechtigten vollständige, schlüssige und nachvollziehbare Unterlagen über den zum Prüfungszeitpunkt vorliegenden Zustand der Eisenbahnanlagen, Betriebsmittel einschließlich der Schienenfahrzeuge und von sonstigem Zugehör vorgelegt, ist die inhaltliche Richtigkeit der Unterlagen vom Prüfberechtigten anzunehmen. Dies gilt insbesondere für Prüfbücher bzw. –bescheinigungen.

Die inhaltliche Richtigkeit ist vom Prüfberechtigten jedoch nicht anzunehmen, wenn der tatsächliche Zustand der Eisenbahnanlagen, Betriebsmittel einschließlich der Schienenfahrzeuge und des sonstigen Zugehör augenscheinlich nicht dem in diesen Unterlagen ausgewiesenen Zustand entspricht.

### **3.3. Überprüfung**

der Einhaltung von Bestimmungen aus:

- dem EisbG (Vorliegen von Prüfbescheinigungen, etc.)
- Verordnungen nach dem EisbG (bauliche, betriebliche u. Personalanforderungen, etc.)
- Baugenehmigungs-, Bauartgenehmigungs- und Betriebsbewilligungsbescheiden (Angaben, Vorschriften, etc.)
- allgemeinen Anordnungen gemäß § 21 a EisbG (Dienstvorschriften, Betriebsvorschrift, Dienstanweisungen, etc.)
- technischen Vorschriften bzw. technischen Regelwerken (für Planung, Bau und Instandhaltung)

Liegen Prüfbescheinigungen aus anderen gesetzlichen Bestimmungen in Zusammenhang mit regelmäßig wiederkehrenden Überprüfungen bereits vor, sind diese zu berücksichtigen (z.B. Druckgeräteüberwachungs-Verordnung, Arbeitsmittel-Verordnung, Verordnung über Lagerung und Abfüllung brennbarer Flüssigkeiten, etc.)

### **Vorgehensweise bei der Überprüfung der Einhaltung der Bescheide und der technischen Vorschriften:**

- Wo eisenbahnrechtliche Bescheide vorhanden sind, ist neben der Überprüfung der Einhaltung der Bescheidinhalte auch zu beachten, dass Bescheide nicht immer sämtliche Aspekte der Eisenbahnanlagen zum Zeitpunkt der Überprüfung abdecken. Es ist auch die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen aus Gesetzen, Verordnungen und technischen Vorschriften durchzuführen.
- Wo zum Zeitpunkt der Überprüfung keine eisenbahnrechtlichen Bescheide vorhanden sind, steht die Überprüfung der Einhaltung der technischen Vorschriften im Vordergrund (neben der Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen aus Gesetzen und Verordnungen). Eisenbahnanlagen, Betriebsmittel und sonstiges Zubehör, für die keine Bescheide vorhanden sind, sind im Einzelnen anzuführen.

Dabei ist folgendes zu berücksichtigen:

Der **Zeitpunkt** der Baugenehmigung und der Betriebsbewilligung ist zu beachten (alte und neue Rechtslage gem. Übergangsbestimmungen § 133 EisbG, Bewertung nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Errichtung unter Berücksichtigung der Instandhaltungspflicht, um den Nachweis eines sicheren und geordneten Betriebes der Eisenbahn gem § 19 (1,2) EisbG zu erbringen).

Für nicht oder nicht vollständig von der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung erfasste Eisenbahnanlagen und nicht ortsfeste eisenbahnsicherungstechnische Einrichtungen ist diese gemäß § 31 zu erwirken. Ausgenommen davon sind alle vor Ablauf des Tages der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2006 (26.7.2006) durchgeführten Bauten, Veränderungen und Abtragungen., die den genehmigungsfreien Bauvorhaben zuzuordnen sind, auch wenn sie nicht unter der Leitung einer im Verzeichnis gemäß § 40 geführten Person ausgeführt worden sind.

Diese sind als genehmigungsfrei anzusehen (erleichtert den Umstand des Nichtvorhandenseins von eisenbahnrechtlichen Bescheiden für diese Anlagen).

### **3.4. Vorlage an die Behörde:**

Die Prüfbescheinigung umfasst eine Zusammenfassung gemäß Anlage und eine entsprechende Dokumentation in einem Befund. Werden Mängel festgestellt, hat das Eisenbahnunternehmen Vorkehrungen zu deren Behebung zu treffen.

Alle von der Überprüfung betroffenen Fachgebiete sind vom Eisenbahnunternehmen vollständig aufzulisten und der Behörde bekannt zu geben. Die jeweiligen Prüfbescheinigungen sind für alle Fachgebiete gesammelt vorzulegen.

#### **3.4.1. Prüfbescheinigung**

Die Zusammenfassung der Prüfbescheinigung hat zu beinhalten:

- Ersteller
- Eisenbahnunternehmen
- Betreff (Prüfgegenstand bzw. –umfang)
- Schlussfolgerungen hinsichtlich:  
Zustandsbewertung  
Mängel und Vorschläge zu deren Behebung.



- Bestätigung eines sicheren und ordnungsgemäßen Zustandes
- Ort, Datum und Unterschrift des Prüfberechtigten

Die Anlage dieses Leitfadens enthält ein Muster für die Zusammenfassung der Prüfbescheinigung.

### 3.4.2. Befund:

Im Befund müssen insbesondere nachfolgende Punkte ausführlich behandelt sein:

- **Überprüfungsumfang** (relevante eisenbahnrechtlich umfasste Eisenbahnanlagen, Betriebsmittel und sonstiges Zugehör)
- **Überprüfung** der Einhaltung von Bestimmungen aus:
  - dem EisbG (Vorliegen von Prüfbescheinigungen, etc.)
  - Verordnungen nach dem EisbG (bauliche, betriebliche u. Personalanforderungen, etc.)
  - Baugenehmigungs-, Bauartgenehmigungs- und Betriebsbewilligungsbescheiden (Angaben, Vorschriften, etc.)
  - allgemeinen Anordnungen gemäß § 21 a EisbG (Dienstvorschriften, Betriebsvorschrift, Dienstanweisungen, etc.)
  - technischen Vorschriften bzw. technischen Regelwerken (für Planung, Bau und Instandhaltung)
- **Ersteller** (Prüfberechtigter nach EisbG),
- **Beschreibung** der Durchführung der Prüfung (Datum, Zeitraum, Dokumentation, planliche Darstellung, Bescheidauflistung, vorhandene Prüfbescheinigungen, Zustandsbeschreibung der Anlagen, etc.),

### 3.4.3. Vorkehrungen zur Mängelbehebung durch das Eisenbahnunternehmen

Das Eisenbahnunternehmen hat über folgende Punkte der Behörde mitzuteilen:

- Maßnahmen zur Mängelbehebung,
- ggf in der Übergangszeit bis zur Behebung der Mängel Ersatzmaßnahmen zur Wahrung eines sicheren und geordneten Eisenbahnbetriebes,
- Termine/Fristen
- Betriebseinstellung

Anlage: Musterprüfbescheinigung für eine regelmäßig wiederkehrende Überprüfung der Eisenbahnanlagen

## § 19a EisbG-PRÜFBESCHEINIGUNG

**Dipl.-Ing. Max Mustermann**

Befugnis: z. B. § 40-Person für .....  
(Teilfachgebiet .....)  
gem. Zl.....  
und Schreiben GZ. BMVIT-.....  
Tel.: .....  
max.mustermann@.....at  
Adresse: .....

An das  
Eisenbahninfrastrukturunternehmen

**Betr.:** ...Strecke oder Unternehmen.....  
(Beschreibung der Überprüfung) .....

### § 19a - PRÜFBESCHEINIGUNG

Als gemäß § 19a Eisenbahngesetz 1957 berechnigte Person bestätige ich für das Fachgebiet .... (Teilfachgebiet .....), dass die im Betreff angeführte(n) Eisenbahnanlage(n), Betriebsmittel und sonstiges Zugehör - ausgenommen die unten angeführten Mängel - den Bestimmungen des EisbG, den auf Grund des EisbG erlassenen Verordnungen und den auf Grund des EisbG erlassenen eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungs-, Bauartgenehmigungs- und Betriebsbewilligungsbescheiden entsprechen.

Mängel:

- .....
- .....

Vorschläge zur Behebung

.....  
.....

Im Hinblick auf die Ergebnisse der am ..... durchgeführten Überprüfung ist - nach Behebung der Mängel - ein sicherer und ordnungsgemäßer Eisenbahnbetrieb und Eisenbahnverkehr aus der Sicht des Fachgebietes .... (Teilfachgebiet .....) gewährleistet.

....., am .....

.....  
(Dipl.-Ing. Max Mustermann)

**Beilage: Prüfbefund**